

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 237 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

- abweichender Standort Garage
- Errichtung Garage und Carport in Vorgartenfläche
- Überschreitung Baugrenzen durch Terrasse und Hauseingang mit Überdachung

Der zuständige Ausschuss erhebt für das nachgenannte Bauvorhaben gegen folgende Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 237 keine Einwände (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 69, 88 LBauO):

Dachform, Dachneigung